



§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Stötteritz e.V. - abgekürzt : SSV Stötteritz.
Er versteht sich als Nachfolger des VfL Leipzig Südost.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Beiträge zurück – noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist mit dem vom Verein erstellten Aufnahmeformular an die Geschäftsstelle bzw. zuständige Abteilung zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (unter 18 Jahre)bedarf der Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt – Streichung – Ausschluß - Tod **oder** Auflösung des Vereins / der Abteilung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bzw. Abteilungsleitung. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
- 3.1 Bei Beitragsrückständen von mindestens drei Monaten ist das Mitglied schriftlich durch die Abteilungsleitung zu mahnen. Es kann eine Mahngebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden. Eine wiederholte Mahnung hat die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste zu enthalten.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge und freiwillige Arbeitsleistungen

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, der mindestens quartalsweise im voraus zu entrichten ist. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Abteilungs- Mitgliederversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Umlagen sowie freiwillige Arbeitsleistungen beschließen, die durch Mitglieder der Abteilung zu erbringen sind. Sie treten nach Zustimmung durch den Vorstand in Kraft.

§ 10 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, bei einer sonstigen im Auftrag des Vereins ausgeübten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder anderen Fällen entstehen und nicht durch die Sporthaftpflicht-, Vereins- und PKW-Haftpflicht sowie Rechtsschutz- Versicherung gedeckt sind – übernimmt der Verein keine Haftung.
Darüber hinaus wird die Haftung für Schäden an Dritten ausgeschlossen, die aus der unbefugten Nutzung der zum Verein gehörigen und angemieteten Sportstätten entstehen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- ❖ **die Mitgliederversammlung** (kann auch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden)
 - ❖ **der Vereinsrat** (Erweiterter Vorstand und Abteilungsleiter – Beratungen 1x im Quartal)
 - ❖ **der Vorstand** (Vorstand gemäß § 26 BGB sind: Der Vorsitzende, 1. Stellvertreter und der Schatzmeister)
Dem erweiterten Vorstand gehören an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Ressortleiter Fußball, Ressortleiter Breitensport, Ressortleiter Sponsoring, Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, Jugendwart, Hauptkassierer und der Geschäftsführer mit beratender Stimme.
 - ❖ **die Abteilungsleitungen** (Mindestbesetzung : Abteilungsleiter, Stellvertreter und Kassenwart)
- (2) Diese Organe geben sich ihre eigenen Verfahrensordnungen. Verstöße gegen diese Ordnungen führen zur Nichtigkeit der Beschlüsse dieser Organe.

Eine Wahlperiode für Vorstand und Abteilungsleitungen beträgt 3 Jahre.

Abteilungen verwalten die Ihnen durch den Haushaltplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Alle finanziellen Mittel der Abteilungen sind ausnahmslos über das Vereinskonto abzurechnen und an Hand von Kassenbüchern zu belegen.